

TOP 15:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung)

COM(2017) 676 final; Ratsdok. 14217/17

Drucksache: 28/18 und zu 28/18

Mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag beabsichtigt die Kommission, die CO₂-Zielwerte für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge bis zum Jahr 2030 fortzuschreiben.

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Vorschlag eine Reduzierung der Zielwerte um 15 Prozent beziehungsweise 30 Prozent bis ins Jahr 2025 beziehungsweise 2030 vor, jeweils gegenüber dem EU-Flottenzielwert für 2021 auf der Basis des sogenannten WLTP-Prüfzyklus. Ergänzend enthält der Vorschlag eine Bonusregelung, die greifen soll, wenn der Anteil besonders emissionsarmer Fahrzeuge (das heißt konkret weniger als 50 g CO₂/km im WLTP-Prüfzyklus) mehr als 15 Prozent (im Jahr 2025) beziehungsweise 30 Prozent (im Jahr 2030) an der Fahrzeugflotte des jeweiligen Herstellers ausmacht. Durch eine Erfüllung beziehungsweise Übererfüllung dieser Zielwerte sollen die Hersteller eine Erleichterung ihrer sogenannten „Flottenziele“ um bis zu 5 Prozent erwirken können.

Zudem soll ein Marktüberwachungsmechanismus eingeführt werden, der sicherstellen soll, dass derzeit bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge ihre zertifizierten CO₂-Emissionen auch tatsächlich einhalten. Hierzu sollen die Typgenehmigungsbehörden in Betrieb befindliche Fahrzeuge unter vorab definierten WLTP-Bedingungen „nachtesten“. Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, der Frage

nachzugehen, inwieweit die gemessenen Emissionen im Prüfzyklus gegenüber den Realemissionen tatsächlich repräsentativ sind. Hier soll eine Überwachung und Bewertung erfolgen. Hierzu sollen Hersteller oder nationale Behörden per Durchführungsrechtsakte verpflichtet werden, robuste Daten zum Realverbrauch an die Kommission zu übermitteln.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 28/1/18** ersichtlich.